

III. Nachtrag zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule des Kantons St. Gallen

Antrag vom 23. Februar 2015

SP-GRÜ-Fraktion (Sprecherin: Haag-St.Gallen)

Art. 13 Abs. 1 Bst. b: sechs weitere Mitglieder. Beide Geschlechter sind mit wenigstens je 30 Prozent vertreten. Mitglieder anderer Organe der Hochschule sind nicht wählbar.

Begründung:

Geschlechtergemischte Gruppen fällen breiter abgestützte Entscheidungen. Die Diversifizierung in strategischen Organen gilt erwiesenermassen als erstrebenswert, weil sie eine nachhaltige Unternehmensstrategie begünstigen.

Die PHSG bildet deutlich mehr Frauen aus als Männer – eigentlich Grund genug, das strategische Organ im selben Verhältnis zu besetzen.

Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat den Antrag ablehnt:

Art 13 Abs. 1 Bst. b: sechs weitere Mitglieder. Beide Geschlechter sind angemessen vertreten. Mitglieder anderer Organe der Hochschule sind nicht wählbar.